

Sitzungsvorlage Nr. 61/2018

Aktenzeichen: 020.05

Sachbearbeiter:



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
05.12.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	17.12.2018	5

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage abgedruckte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		17.12.2018		TOP:	5ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein		
1		2		3	4
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR	
				Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
				Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Mit der in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage abgedruckten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung soll die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Gemeinderats und derjenigen des Bürgermeisters sachlich beziehungsweise betragsmäßig in den Ziffern 2.3 und 2.10 neu festgelegt werden.

§ 11 Abs. 2 Ziffer 2.3 sieht bisher vor, dass der Bürgermeister für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von unständig Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen zuständig ist.

Bei dem häufigen personellen Wechsel, der seit einiger Zeit bei den Reinigungskräften stattfindet, und auf den die Gemeinde wegen zumeist kurzer Kündigungszeiten sehr schnell reagieren muss, aber auch im Hinblick auf die steigende Zahl an relativ geringfügig entlohnten Teilzeit-Beschäftigungsverhältnissen (z.B. im Bereich der Schülerbetreuung) ist diese Regelung inzwischen leider nicht mehr praktikabel.

Deshalb wird angeregt, die Zuständigkeit für die Einstellung von Beschäftigten in niederen Entgeltgruppen auf den Bürgermeister zu übertragen. Eine entsprechende Regelung ist auch in vielen anderen Gemeinden üblich und wird vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlen. Laut § 11 Abs. 2 Ziffer 2.3 (neu) der Hauptsatzung wäre der Bürgermeister künftig also zuständig für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Unter die Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD fallen beispielsweise Reinigungskräfte, Schulsekretärinnen, Betreuungspersonen für die Grundschulbetreuung sowie Bauhofarbeiter.

Gemäß der Ziffer 2.10 des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung ist der Bürgermeister bisher berechtigt, bewegliches Vermögen bis zu einem Betrag von 5.000 € ohne einen Beschluss des Gemeinderats zu veräußern.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt hier, sich beim Betrag über die Veräußerung von beweglichem Vermögen an der Wertgrenze für die Bewirtschaftungsbefugnis (gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2.1 wären dies 15.000 €) zu orientieren. Daher wird vorgeschlagen, den Betrag zur Veräußerung von beweglichem Vermögen auf 15.000 € anzuheben.

